LG Weiden, Endurteil v. 01.04.2026 – 23 S 19/25

Titel:

Widerrufsbelehrung, Dienstvertrag, Verbraucherrechte, Fristbeginn, Klagerücknahme, Annahmeverzug, Informationspflichten

Schlagworte:

Widerrufsbelehrung, Dienstvertrag, Verbraucherrechte, Fristbeginn, Klagerücknahme, Annahmeverzug, Informationspflichten

Vorinstanz:

AG Tirschenreuth, Endurteil vom 12.06.2025 – 1 C 82/24

Tenor

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Tirschenreuth vom 12.06.2025, Az: 1 C 82/24, wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

(von der Darstellung des Tatbestands wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO abgesehen).

II.

1
Die zulässige (§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 517, 519 Abs. 1 und 2, 520 Abs. 1 – 3 ZPO) Berufung der Beklagten hat in der Sache Erfolg, da das Urteil des Amtsgerichts Tirschenreuth vom 12.06.2025, Az: 1 C 82/24 auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht, § 513 Abs. 1 ZPO.

2
Die Klagerücknahme der Klägerin mit Schriftsatz vom 10.03.2026 entfaltete mangels Zustimmung der Beklagten keine Wirkung. Die Beklagte hat ihre Einwilligung zur Klagerücknahme mit Schriftsatz vom 16.03.2026 ausdrücklich versagt. Damit ist die Rücknahmeerklärung wirkungslos geworden; die mit ihr erstrebte prozessuale Wirkung tritt endgültig nicht ein (BGH, Beschluss vom 20.08.1998 – I ZB 38-98). Der Rechtsstreit ist dementsprechend unter Außerachtlassen der Erklärung der Klägerin, die Klage zurückzunehmen, fortzusetzen.

3
Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 3.000,00 € und vorgerichtliche Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 313,10 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.04.2025 € nach einer Gegenleistung in Form von zehn kosmetischen Behandlungen.

4
1. Die Klägerin schloss mit der Beklagten am 01.08.2023 einen Vertrag über eine kosmetische Behandlung mittels … für den Körperbereich „…“, welcher zehn Behandlungen zu jeweils 300,00 EUR und demnach einen Gesamtpreis von 3.000,00 EUR vorsah. Dies stellt einen Dienstvertrag gem. § 611 BGB dar, woraus sich zunächst ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung der vereinbarten 3.000 Euro ergab.

5
2. Mit E-Mail vom 22.08.2023, 17:32:02 Uhr widerrief die Beklagte den Vertrag wirksam, sodass der Anspruch der Klägerin nach § 355 BGB erloschen ist.

6
Der Beklagten stand nach §§ 312 g Abs. 1, 312 c BGB ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu.

7
Aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrung begann die Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht mit Vertragsschluss nach § 355 Abs. 2 BGB zu laufen. Das Widerspruchsrecht erlischt deshalb nicht nach 14 Tagen, sondern nach 12 Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss, §§ 356 Abs. 3 Satz 2, 355 Abs. 2 Satz 2 BGB.

8
Die von der Klägerin verwendete Widerrufsbelehrung hat folgenden Inhalt:

„Widerrufsbelehrung bei außerhalb vo Geschäftsräume oder im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Verträgen oder mit unentgeltlichem Zahlungsaufschub Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre auf den Abschluss dieses Vertrages gerichtete Willenserklärung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt aber frühestens nachdem Sie diese Widerrufsbelehrung erhalten haben.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Ihrem nachstehenden Vertragspartner mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren (…).

Ihr Vertragspartner, an den Ihr Widerruf zu richten ist: N. W.: C. L. U.

Inhaber: C. B.

Straße: E. X. S. 5

Ort: …

Fax:

E-Mail: K. Folgen des Widerrufs (…)

Muster Widerrufsformular (…)“

9
Diese Widerrufsbelehrung genügt den in § 356 Abs. 3 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB geregelten Anforderungen nicht.

10
Die Formulierung „Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt aber frühestens nachdem Sie diese Widerrufsbelehrung erhalten haben.“ ist irreführend.

11
Der mit der Einräumung des befristeten Widerrufsrechts beabsichtigte Schutz des Verbrauchers erfordert eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutige Belehrung (BGH, Urteil vom 12.04. 2007 – VII ZR 122/06).

12
Ob ein Unternehmer durch eine Belehrung inhaltlich seine Informationspflichten gem. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 EGBGB erfüllt, ist grundsätzlich nicht auf die individuellen Umstände des Einzelfalls abzustellen, sondern auf einen objektivierten, an den Verständnismöglichkeiten des typischerweise angesprochenen Kunden orientierter Maßstab anzulegen. So ist zu prüfen, wie ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher die Information über das Widerrufsrecht versteht (vgl. BGH, Beschluss vom 31.03.2020 – XI ZR 198/19). Dieser wird in Rechnung stellen, dass der Unternehmer angesichts der rechtlichen und tatsächlichen Vielgestaltigkeit der Möglichkeiten und Zeitpunkte eines Vertragsschlusses regelmäßig nicht alle Umstände des Einzelfalls antizipieren und bei der Abfassung der Widerrufsbelehrung in der gebotenen eindeutigen, klaren und verständlichen Weise berücksichtigen kann. Mithin kommt es für die Frage, ob der Unternehmer durch seine Widerrufsbelehrung

die gesetzlichen Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 EGBGB erfüllt, nur auf solche Gesichtspunkte an, die sich bereits aus der Formulierung der Belehrung selbst ergeben (BGH, Urteil vom 01.12.2022 – I ZR 28/22).

13
Diesen Anforderungen genügt die von der Klägerin verwendeten Widerrufsbelehrung nicht. Sie belehrt die Beklagte über den nach § 355 Abs. 2 BGB maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist nicht unmissverständlich.

14
Zwar stellt die Widerrufsbelehrung der Klägerin auch auf den Vertragsschluss ab, jedoch soll die Frist „frühestens“ nach Zugang der Widerrufsbelehrung zu laufen beginnen.

15
Diese Belehrung erfüllt nicht die Anforderung einer hinreichend klaren Formulierung der Bedingungen für den Beginn der Widerrufsfrist, weil mit dem Begriff „frühestens“ ein für sich genommen nicht eindeutiger Begriff verwendet wird (BGH, Urt. v. 15.08.2012 − VIII ZR 378/11). Anhand dieser Belehrung könnte die Frist auch erst später zu laufen beginnen. Der Zeitpunkt ist nicht eindeutig festgesetzt und für den Verbraucher nicht erkennbar. Dieser kann der Belehrung zwar entnehmen, dass der Beginn des Fristlaufs noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, jedoch wird er darüber im Unklaren gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.2009 – VIII ZR 219/08). Dass es allein der Vertragsschluss ist, geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor.

16
3. Die Klägerin hat deshalb auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf vorgerichtliche Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 313,10 € zuzüglich Zinsen hieraus Freistellung hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 320,11 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.4.2025, da bereits der geltend gemachte Hauptanspruch nicht besteht.

17
4. Die Beklagte befindet sich somit auch nicht mit der Annahme der genannten Behandlung im Annahmeverzug.

III.

18
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

19
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

20
Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert, § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO.